

Frauenfeld 26. November 2020

Entscheid

03.01/0165/2020

Verlängerung der Ausweispflicht in Club- und Barbetrieben

1. Ausgangslage

- 1.1 Nachdem die Anzahl an mit Covid-19 infizierten Personen zwischenzeitlich gesunken sind, stiegen die Fallzahlen seit Mitte Jahr an, seit Oktober in exponentiellem Mass. Um das Risiko eines Superspreader-Events in einem Club- oder Barbetrieb zu minimieren, hat das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) mit Entscheid vom 11. August 2020 eine Ausweispflicht in Bar- und Clubbetrieben angeordnet. Die Betriebe sind dazu verpflichtet, die Identität der Gäste anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und die Kontaktdaten in elektronischer Form zu erfassen. Der Entscheid ist bis am 30. November 2020 befristet.
- 1.2 Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie verschärft. Die Fallzahlen sind seit Anordnung dieser Massnahmen leicht rückläufig, wobei sich allerdings noch keine hinreichende Entspannung der Lage abzeichnet.

2. Erwägungen

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2020 die Schliessung aller Clubbetriebe angeordnet. Barbetriebe dürfen weiterhin geöffnet haben, jedoch dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden. Die Gästegruppe darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen. Zusätzlich wurde eine Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingeführt. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass die Gefahr einer Ansteckung massgeblich verkleinert wird. Allerdings kann gerade in eher kleinen und schlecht belüfteten Betrieben sowie bei gewissen Aktivitäten eine Ansteckung anderer Gäste regelmässig trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine infizierte Person eine Bar besuchen, ist die umgehende Orientierung der übrigen Gäste über die Quarantänepflicht daher oft nach wie vor entscheidend zur Unterbrechung der Infektionskette und der Verhinderung einer exponentiellen Verbreitung des Virus.

Aus diesem Grund sind die mit Entscheid des DFS vom 11. August 2020 angeordneten Massnahmen angemessen zu verlängern. Betreiber von Barbetrieben müssen die Kontaktdaten ihrer Gäste somit weiterhin vor Einlass erheben und die Korrektheit der Identität anhand eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerschein o.ä.) verifizieren. Die Handynummer kann mittels eines Testanrufs verifiziert werden. Die Daten sind vom Barbetreiber in elektronischer Form zu erfassen. Sie sind in einer gegliederten und nach Tagen geführten Gästeliste zu führen, um eine rasche Weitergabe geeigneter Daten in bearbeitbarer Form an die kantonalen Behörden zwecks Contact Tracing zu ermöglichen. Für den Fall der Wiedereröffnung der Clubbetriebe, sind auch deren Betreiber zu verpflichten, die Identität ihrer Gäste anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und die Kontaktdaten zu erfassen.

Mehrere Kantone haben diese Massnahme zugunsten eines raschen und wirkungsvollen Contact Tracings ebenfalls verfügt. Die Massnahme ist geeignet, erforderlich und zweckmässig und daher verhältnismässig.

Der Entscheid des DFS vom 11. August 2020 ist zu verlängern und bis zum 28. Februar 2021 zu befristen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i. V. m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; RB 170.1). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Vorliegend ist die öffentliche Gesundheit durch Covid-19 gefährdet, weshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 62 i. V. m. § 48 Abs. 1 VRG zu entziehen ist.

3/4

4. **Kosten**

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

5. **Mitteilung**

Der Entscheid ist durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen, da eine zweckmässige Zustellung aufgrund des grossen Adressatenkreises mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich ist.

Es wird entschieden:

1. Der Entscheid des DFS vom 11. August 2020 betreffend Ausweispflicht in Bar- und Clubbetrieben wird verlängert und gilt befristet bis am 28. Februar 2021.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
4. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt
 - Mitglieder des Regierungsrates
 - Verein Thurgauer Gemeinden (VTG), zur Information der Gemeinden
 - Bundesamt für Gesundheit
 - Amt für Gesundheit
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef


Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



4/4

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert: 26. NOV. 2020